

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



Gemeinde Marpingen Ergänzungssatzung „Schalksbergstraße“

Begründung

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung



Ergänzungssatzung „Schalksbergstraße“

bearbeitet im Auftrag der

Gemeinde Marpingen

Urexweilerstraße 11
66646 Marpingen



Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT

Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

Tel.: 06841 / 95932-70

E-Mail: info@argusconcept.com

Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Dipl.-Geogr. Ilka Minnerath

M.Sc. Sara Morreale

Stand: **18.12.2019**

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>1</u> <u>VORBEMERKUNG ZUR PLANAUFSTELLUNG</u>	<u>6</u>
<u>2</u> <u>VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN</u>	<u>6</u>
<u>3</u> <u>INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET</u>	<u>6</u>
3.1 Lage und Umgebungsnutzung des Plangebietes	6
3.2 Grünordnung im Plangebiet	8
3.2.1 Naturraum und Relief	8
3.2.2 Geologie und Böden	8
3.2.1 Oberflächengewässer / Grundwasser	9
3.2.2 Klima und Lufthygiene	9
3.2.3 Arten und Biotope	9
3.2.4 Landschaftsbild / Erholungsnutzung	11
3.2.5 Land- / Forstwirtschaft	11
3.2.6 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	11
<u>4</u> <u>VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>	<u>12</u>
4.1 Vorgaben der Raumordnung	12
4.2 Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Siedlung	12
4.3 Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt	13
4.4 Flächennutzungsplan	14
4.5 Restriktionen für die Planung	15
<u>5</u> <u>PLANFESTSETZUNGEN</u>	<u>16</u>
5.1 Zulässigkeit von Vorhaben	16
5.2 Mass der baulichen Nutzung	16
5.2.1 Zulässige Grundflächenzahl (§ 19 BAUNVO)	16
5.2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)	17
5.2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)	17
5.3 Überbaubare Grundstücksflächen	18
5.4 Bauweise	18
5.5 Erschliessung / Ver- und Entsorgung	18
5.5.1 Verkehrliche Erschließung	18
5.5.2 Wasser- und Stromversorgung	19
5.5.3 Abwasser/ Entwässerung	19
5.6 Grün- und Landschaftsplanung	19
5.6.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	20

5.6.2	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)	20
5.7	Hinweise	21
5.7.1	Baumpflanzungen	21
5.7.2	Einhaltung der Grenzabstände (gemäß saarländischem Nachbarrechtsgesetz vom 28.02.1973)	21
5.7.3	Schutz des Mutterbodens	22
5.7.4	Bau- und Bodendenkmäler	22
6	<u>ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</u>	<u>22</u>
6.1	Auswirkungen der Planung	22
6.1.1	Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	22
6.1.2	Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung	22
6.1.3	Auswirkungen auf die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes	23
6.1.4	Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes	23
6.1.5	Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft	27
6.1.6	Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs	27
6.1.7	Auswirkungen auf die Belange der Versorgung und Abwasserbeseitigung	27
6.2	Gewichtung des Abwägungsmaterials	27
6.2.1	Argumente für die Verwirklichung der Ergänzungssatzung	27
6.2.2	Argumente gegen die Verwirklichung der Ergänzungssatzung	28
6.3	Fazit	28
7	<u>PLANVERWIRKLICHUNG UND BODENORDNUNG</u>	<u>28</u>
8	<u>ANHANG</u>	<u>29</u>
8.1	Quellenverzeichnis	29

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot dargestellt) (Quelle: OpenStreetMap)	7
Abbildung 2 und 3: Das Plangebiet ist derzeit eine Wiesenfläche. (ARGUS CONCEPT GmbH)	7
Abbildung 4 und 5: Das unmittelbare Wohnumfeld ist ruhig. (linkes Foto: direktes Nachbargrundstück, rechts: Bebauung andere Straßenseite) (ARGUS CONCEPT GmbH) ...	8
Abbildung 6: Auf einem Nachbargrundstück im Westen befindet sich neben unbebauten Wiesengrundstücken eine Fläche, die mit Schafen beweidet wird. (ARGUS CONCEPT GmbH).....	8
Abbildung 7: Bereich des Straßenrandes (Quelle: ARGUS CONCEPT)	10
Abbildung 9: Östlich angrenzende Wiesenflächen (Quelle: ARGUS CONCEPT)	10
Abbildung 10: Wiesennutzung innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung (Quelle: ARGUS CONCEPT)	11
Abbildung 11: Auszug aus Landesentwicklungsplan Umwelt (Geoportal.saarland.de)	14
Abbildung 12: Auszug aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Marpingen (2006), Lage des Plangebietes rot markiert	15

Tabellenverzeichnis	Seite
Tabelle 1 Baulückenbilanzierung der Gemeinde Marpingen	13
Tabelle 2 Zukünftiger Wohnflächenbedarf	13
Tabelle 3: Bewertungsblock A (Geltungsbereich Ergänzungssatzung).....	26
Tabelle 4: Bewertungsblock B (Geltungsbereich Ergänzungssatzung).....	26
Tabelle 5: Bewertung Ist-Zustand (Geltungsbereich Ergänzungssatzung)	26
Tabelle 6: Bewertung Plan-Zustand (Geltungsbereich Ergänzungssatzung)	27

1 VORBEMERKUNG ZUR PLANAUFSTELLUNG

Die Gemeinde Marpingen beabsichtigt auf Anfrage des Eigentümers des Anwesens in der Schalksbergstraße in Urexweiler (Flurstück 7, Parz.Nr. 133) die Schaffung von Baurecht durch eine sogenannte Ergänzungssatzung. Das Baugrundstück ist bereits voll erschlossen und auch die Nachbargrundstücke sind bebaut. Der Eigentümer plant den Bau eines Wohngebäudes.

Mit den Planungsarbeiten wurde die ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg – beauftragt.

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Das Verfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Schalksbergstraße“ erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften des § 34 Abs. 4, 5 und 6 BauGB. Die Ergänzungssatzung ergibt sich aus dem Wortlaut gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, wonach die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen kann, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Die Voraussetzungen zur Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, werden gemäß § 34 Abs. 5 geregelt. Die in dieser Regelung verankerten Voraussetzungen, nämlich dass das Vorhaben mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, nicht der Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt und dass keine der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter betroffen sind, sind erfüllt.

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen erfolgen nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 BauGB. Dabei ist eine Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorgesehen, während auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden kann. Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB, abgesehen. Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die Ergänzungssatzung wurde unter Beachtung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnung zu entnehmen. Ebenso gibt die Planzeichnung unter der Rubrik „Verfahrensvermerke“ einen vollständigen Überblick über den Verfahrensverlauf.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 LAGE UND UMGEBUNGSNUTZUNG DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Urexweiler und umfasst die Parzelle 133, Flur 7 der Gemarkung Urexweiler. Das Grundstück ist derzeit eine Wiesenfläche ohne Gehölzstrukturen. Erschlossen wird der Bereich über die südlich angrenzende „Schalksbergstraße“.

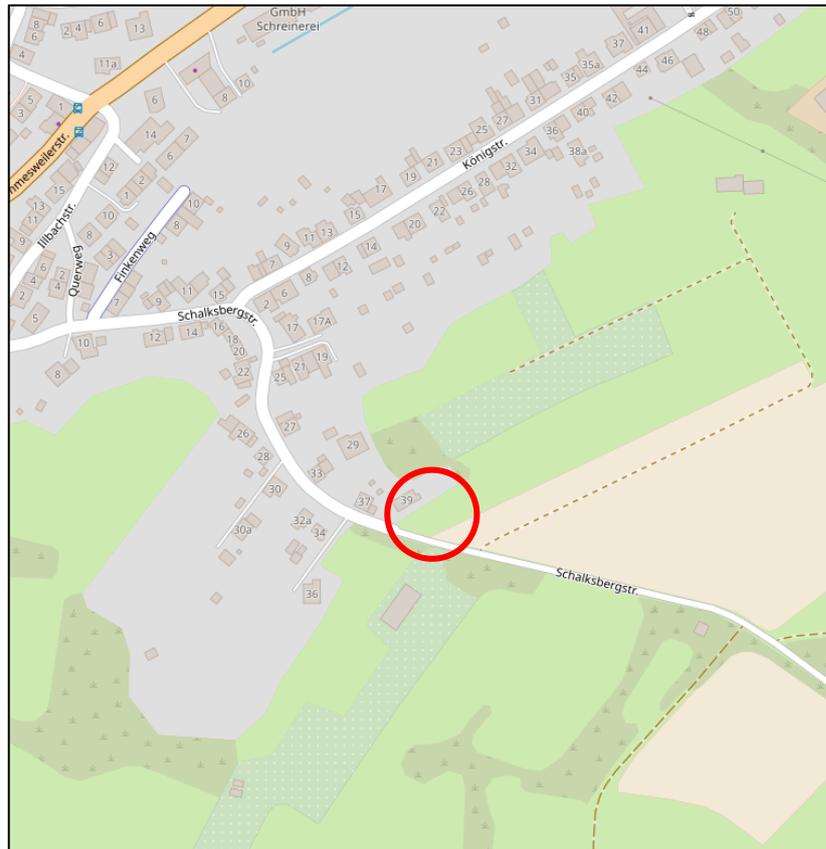


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot dargestellt) (Quelle: OpenStreetMap)



Abbildung 2 und 3: Das Plangebiet ist derzeit eine Wiesenfläche. (ARGUS CONCEPT GmbH)

Im Norden schließt sich beidseitig der Straße ein- bis zweistöckige Wohnbebauung an. Diese bilden derzeit den Rand des Innen- zum Außenbereich.



Abbildung 4 und 5: Das unmittelbare Wohnumfeld ist ruhig. (linkes Foto: direktes Nachbargrundstück, rechts: Bebauung andere Straßenseite) (ARGUS CONCEPT GmbH)

Südlich und östlich befinden sich weitere unbebaute Wiesengrundstücke, auf denen teilweise Schafbeweidung zu finden.

Westlich schließen sich die Schalksbergstraße und weitere Wiesengrundstücke, sowie eine Stallung an.



Abbildung 6: Auf einem Nachbargrundstück im Westen befindet sich neben unbebauten Wiesengrundstücken eine Fläche, die mit Schafen beweidet wird. (ARGUS CONCEPT GmbH)

3.2 GRÜNORDNUNG IM PLANGEBIET

3.2.1 Naturraum und Relief

Das Plangebiet ist der naturräumlichen Untereinheit „Theel-Alsbach-Höhen“ (190.10) zuzuordnen, welche zum Theel-Blies-Hügelland (190.1) im Prims-Blies-Hügelland (190) gehört. Die Theel-Alsbach-Höhen werden durch breit gewölbte, größtenteils landwirtschaftlich genutzte Höhenrücken geprägt, die durch mehrere parallele, teilweise tief eingesenkte Täler mit bewaldeten Hängen und deren Seitentälchen in Riedel gegliedert werden.

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Randbereich der Ortslage von Urexweiler, auf einem Niveau von etwa 364 m über NN. Von der Schalksbergstraße aus steigt das Gebiet nach Osten um etwa 2 m an.

3.2.2 Geologie und Böden

Gemäß der Geologischen Karte des Saarlandes wird der Untergrund im Plangebiet von den Kuseler Schichten (ru1) des Unterrotliegenden gebildet. Es handelt sich überwiegend um rötliche Sandsteine, rote Tonsteine und Konglomerate.

Gemäß der Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK) befindet sich das Plangebiet im Bereich der Bodeneinheit 27: Braunerde aus Hauptlage über älteren Deckschichten (Basislage) aus grob-

und feinklastischen Sedimentgesteinen (Sandstein, Konglomerat, Silt- und Tonstein) des Rotliegenden und Karbon mit folgenden wesentlichen Eigenschaften:

- Bodenartenschichtung: Bodenartlich starker Wechsel; schuttführender, lehmiger Sand bis lehmiger Schluff über mittel bis stark schutthaltigem, tonigen Lehm, örtl. lehmigen Ton (Tonstein) bzw. lehmigen Schluff bis schluffig (tonigen) Lehm (Siltstein) bzw. schwach lehmigen bis schluffigen Sand oder sandigen Lehm (Sandstein); Konglomerate bedingen Geröllführung
- Gründigkeit: mittel bis tief, in exponierten Lagen mit ackerbaulicher Nutzung auch flach
- Durchlässigkeit: bei Verwitterungsbildungen aus grobklastischen Sedimentgesteinen mittel bis hoch, bei feinklastischen Sedimentgesteinen und Pseudogley-Übergangstypen gering bis sehr gering

Vorbelastungen der Böden im Plangebiet sind lediglich in äußerst geringem Umfang zu erwarten, da aufgrund der Ausprägung des Reliefs im westlichen Teil des Plangebietes eine frühere Ackernutzung vermutet wird. Insofern ist im zentralen Teil der Fläche mit weitgehend unveränderten Böden und damit im Hinblick auf ihre ökologische Bodenfunktion annähernd naturnahen Böden zu rechnen. Geringfügige Vorbelastungen sind möglicherweise jedoch im südlichen und nördlichen Randbereich im Zuge der Anlage der Straßen / Wege die Errichtung der angrenzenden Bebauung entstanden.

3.2.1 Oberflächengewässer / Grundwasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Hammersbergbach verläuft als nächstgelegenes Fließgewässer südlich des Plangebietes in einer Entfernung von circa 220 m und mündet in der Ortslage von Urexweiler in den Waltersbach. Von den vorliegenden Planungen ist der Hammersbergbach aufgrund der großen Entfernung zum Vorhaben sowie den dazwischenliegenden Siedlungs- und Wiesenflächen nicht betroffen.

Gemäß der Hydrogeologischen Karte (1:100.000, 1987) befindet sich das Plangebiet innerhalb von Festgesteinen von vernachlässigbarem Wasserleitvermögen. Damit befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Raumes, dem grundsätzlich für die Grundwasserneubildung keinerlei Bedeutung zukommt. Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet und seinem Umfeld nicht ausgewiesen.

3.2.2 Klima und Lufthygiene

Das bisher noch unbebaute Grundstück befindet sich am Rand der Siedlungslage des Marpinger Gemeindeteils Urexweiler. Derzeit wird es von einer vollständig unbebauten Wiesenfläche eingenommen, die die klimaökologische Funktion eines Kaltluftentstehungsgebietes infolge stärkerer nächtlicher Auskühlung als die angrenzenden Siedlungsflächen übernimmt. Dem Relief folgend fließt die entstandene Kaltluft in Richtung Südwesten von der Fläche ab. Aufgrund der geringen Flächengröße ist allerdings die klimaökologische Bedeutung der Fläche für den Frischluftaustausch mit der Siedlungslage von Urexweiler insgesamt gering. Erhebliche Beeinträchtigungen des klimaökologischen Funktionsgefüges können aufgrund der Umsetzung der Planung ausgeschlossen werden.

Vorbelastungen der lufthygienischen Situation durch Abgase sind im Plangebiet lediglich in geringem Umfang durch Anwohner und Besucher des angrenzenden Wohngebietes gegeben.

3.2.3 Arten und Biotope

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte im Dezember 2019 im Rahmen von Bestandsaufnahmen im Plangebiet.

Nachfolgend werden die im Plangebiet erfassten Biotoptypen zusammenfassend beschrieben. Die Differenzierung der Einheiten orientiert sich am Leitfaden Eingriffsbewertung von 2001 des saarländischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr. Dementsprechend werden auch die

Nummerncodes für die Erfassungseinheiten aus diesem Leitfaden vergeben. Die Verbreitung der Biotoptypen bzw. Erfassungseinheiten im Raum ist dem Biotoptypenplan zu entnehmen.

Das von der vorgesehenen Planung betroffene Gebiet ist ein circa 1.215 m² großes Grundstück, welches bisher völlig unbebaut ist. Es liegt im Siedlungsrandbereich von Urexweiler zwischen einem Wohngrundstück und weiteren Wiesen- und Weideflächen. Das Plangebiet der Ergänzungssatzung ist derzeit geprägt durch eine Wiesenfläche, die aufgrund der Lage im unmittelbaren Umfeld der Garten- bzw. Wohnnutzung anthropogen überformt und gestört ist. Der nördliche, garten- nahe Teil der Fläche und der westliche Bereich am Straßenrand sind artenarm.



Abbildung 7: Bereich des Straßenrandes (Quelle: ARGUS CONCEPT)



Abbildung 8: Östlich angrenzende Wiesenflächen (Quelle: ARGUS CONCEPT)

Die Wiesenfläche innerhalb des Plangebietes ist, sofern dies zum Kartierzeitpunkt im Dezember 2019 festzustellen war, bis auf einen Teilbereich in der Mitte des Plangebietes eher unterdurchschnittlich ausgebildet. Gräser erscheinen derzeit aufgrund der noch sehr kleinen Krautpflanzen dominant. Im Bereich des Straßenrandes befindet sich als Einzelgehölz ein gewöhnlicher Spindelstrauch (*Euonymus europaeus*). An Kräutern ist gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesensauerampfer (*Rumex acetosa*), gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesenklie (*Trifolium pratense*), Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosa*) vorhanden. Im mittleren Teilbereich der Fläche finden sich zudem als Kenn- und Trennarten des FFH-Lebensraumtypen „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“ (6510) noch Wiesenbärenklau (*Heracleum sphondylium*), Zaunwicke (*Vicia sepium*), wilde Möhre (*Daucus carota*) und Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*). Da diese Arten jedoch nur in einem kleinen Bereich des Plangebietes auftreten und nicht flächendeckend vorzufinden sind, ist davon auszugehen, dass die untersuchte Fläche insgesamt nicht dem oben genannten FFH-Lebensraumtyp zuzuordnen ist (siehe auch Kapitel 4.2.6)



Abbildung 9: Wiesennutzung innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung (Quelle: ARGUS CONCEPT)

Externe Störeinflüsse ergeben sich aus der angrenzenden Wohnbebauung mit Gartennutzung im Norden sowie der Lage unmittelbar an der Schalksbergstraße. Die Wertigkeit bzw. Bedeutung des Plangebiets für den Arten- und Biotopschutz wird durch die geringe Flächengröße sowie die Lage am Siedlungsrand und die hierdurch entstehenden Störeinflüsse durch den Menschen deutlich gemindert. So kommt dem Plangebiet eine eher geringe Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna zu.

3.2.4 Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Das Landschaftsbild im Umfeld des Plangebietes ist im Norden und Westen durch Siedlungsstrukturen wie Wohngebäude, Stallungen und den zugehörigen Erschließungsstraßen geprägt. Im Süden und Osten befindet sich weiteres Offenland.

Das Plangebiet selbst ist eine bisher nicht bebaute Wiesenfläche, die als nicht strukturierte Fläche homogen ausgebildet ist und bisher keine besondere Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild der Siedlungslage von Urexweiler besessen hat.

Eine Erholungsnutzung findet im Plangebiet nicht statt, da entsprechende Infrastrukturen im Plangebiet nicht vorhanden sind.

3.2.5 Land- / Forstwirtschaft

Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet im Planungsgebiet nicht statt. Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine Wiesenfläche, die aktuell regelmäßig gemäht wird. Da die Fläche im Besitz des Investors ist und Einvernehmen für die Aufgabe der Wiesennutzung besteht, sind Beeinträchtigungen der Landwirtschaft insgesamt nicht zu erwarten.

3.2.6 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutz- oder Wasserrecht. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das nach dem Amtsblatt des Saarlandes vom 05.11.1988 festgesetzte Landschaftsschutzgebiet „Ottweiler-Mainzweiler“ (LSG-L-4-03-0), dessen Grenze etwa 850 m südöstlich verläuft. Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes infolge der Umsetzung der vorliegenden Planung sind aufgrund der Art des Vorhabens sowie der Entfernung zum Plangebiet nicht zu erwarten.

Es sind innerhalb des Geltungsbereiches keine Flächen der Offenland-Biotopkartierung III bzw. IV des Saarlandes (Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie FFH-Lebensraumtypen) erfasst und bewertet.

Das Plangebiet liegt innerhalb einer durch das Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes (ABSP) erfassten Zielfläche „Kulturlandschaft“, deren Vorgaben für die Planung nicht relevant sind.

Das Landschaftsprogramms des Saarlandes (Entwurf 2009) sieht für das Plangebiet landwirtschaftliche Nutzfläche vor. Da es sich nur um ein einzelnes Grundstück handelt, fällt lediglich ein kleiner,

vernachlässigbarer Teil der ausgewiesenen Landwirtschaftsfläche weg. Zudem schließt sich die geplante Bebauung des Grundstückes direkt an den Siedlungszusammenhang an, sodass hierdurch auch keine anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen zerschnitten werden.

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung werden im Saarland durch den Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitte „Siedlung“ und „Umwelt“, festgelegt.

4.2 LANDESENTWICKLUNGSPLAN TEILABSCHNITT SIEDLUNG

Der LEP Siedlung schafft die Rahmenbedingungen für einen Anpassungsprozess der Siedlungsstruktur des Landes zugunsten einer dauerhaft umweltverträglichen Siedlungsweise. Die wichtigsten Elemente dabei sind:

- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit,
- die Festlegung von Wohneinheitenzielmengen,
- die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Grundlage für die Festlegungen der Siedlungsentwicklung ist dabei die Einordnung der Kommunen nach der Lage zu bestimmten Strukturräumen und zu bestimmten Siedlungsachsen sowie die Einordnung im System der „Zentralen Orte“.

Nach dem derzeit wirksamen LEP Siedlung vom 14.07.2006 wird die Gemeinde Marpingen dem ländlichen Raum zugeordnet.

Der Gemeindebezirk Marpingen wird als Grundzentrum deklariert und ist somit für die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs im Nahbereich zuständig. Zu dem Nahbereich Marpingen gehören die Gemeindebezirke Alweiler, Berschweiler und Urexweiler.

Dem Gemeindebezirk Marpingen stehen 2,5 Wohneinheiten pro Jahr und 1.000 Einwohnern zu, den untergeordneten Gemeindebezirken jeweils nur 1,5 Wohneinheiten pro Jahr und 1.000 Einwohner.

Um zum einen eine kontrollierte Siedlungsentwicklung zu gewährleisten und zum anderen die Inanspruchnahme von Freiflächen/Freiraum zu minimieren, sind brachliegende oder untergenutzte innerstädtische Flächen ganz besonders geeignet. Diesem Vorrang erschlossener Baugebiete ist gemäß dem LEP Siedlung dadurch nachzukommen, dass die vorhandenen Baulücken auf den festgelegten örtlichen Wohneinheitenbedarf anzurechnen sind.

Gemäß Ziffer 33 des LEP Siedlung ist seitens der Gemeinden für die Ermittlung des örtlichen Bauflächenbedarfs der Nachweis über die in den Gemeinden und Gemeindeteilen vorhandenen, örtlichen Baulücken im Sinne des LEP Siedlung sowie über die Siedlungsdichte zu führen und im Rahmen der Bauleitplanung der Landesplanungsbehörde vorzulegen. Vorhandene Wohnbaulandreserven in Baulücken im Sinne des LEP Siedlung (innerhalb von rechtskräftigen Bebauungsplänen / Satzungen) sind auf den örtlichen Wohnungsbedarf anzurechnen. Dabei bleiben bei der Wohnungsbedarfsrechnung Baulücken außer Acht, die in Bebauungsplänen liegen, welche sich im Ortskern befinden und die der Nachverdichtung dienen. Über die Anrechenbarkeit dieser Baulücken entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einzelfall.

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die in der Gemeinde Marpingen vorhandenen Baulücken:

Tabelle 1 Baulückenbilanzierung der Gemeinde Marpingen

Gemeindebe- zirk	Baulücken in rechts- kräftigen Bebauungs- plänen und Satzungen	Nicht anre- chenbare Bau- lücken inner- halb bebauter Ortslagen gem. § 34 BauGB	Reserveflächen im rechtskräfti- gen Flächennut- zungsplan (ha)	Faktor Siedlungs- dichte	Baulü- cken in Reserve- flächen	Anzurechnende Baulücken ge- samt
Urexweiler	47	41	-	15 WE/ha	-	47

Hieraus geht hervor, dass sich die anzurechnenden Baulücken im Gemeindebezirk Urexweiler auf insgesamt 47 Baulücken belaufen.

Reserveflächen stehen nicht zur Verfügung.

In der nachfolgenden Tabelle wird der Bedarf des Gemeindebezirks Urexweiler an Wohneinheiten für die nächsten zehn Jahre auf Grundlage der gültigen Berechnungsmethode des LEP-Siedlung aufgeführt. Baulücken rechtskräftiger Bebauungspläne sowie Reserveflächen im Flächennutzungsplan werden für Neuausweisungen von Bauflächen auf den Wohneinheitenbedarf angerechnet.

Tabelle 2 Zukünftiger Wohnflächenbedarf

Gemeinde- bezirk	Einwohnerzahl Stand: 2016	Faktor	WE pro Jahr/ 1.000 Einwohner	Benötigte WE für 10 Jahre	Anrechenbare Baulücken ge- samt	Gesamtbilanz 10 Jahre
Urexweiler	2778	1,5	4,2	42	47	-5

Für den Gemeindebezirk Urexweiler stehen demnach 47 anrechenbare Baulücken einem Bedarf von 42 Wohneinheiten für die nächsten zehn Jahre entgegen. Damit ist der Bedarf grundsätzlich bereits abgedeckt.

Da es sich bei dem Vorhaben jedoch um ein einzelnes Grundstück handelt, wird die aktuelle Baulücken-Situation im Wesentlichen nicht beeinträchtigt. Zudem sieht sich die Gemeinde mit einer ständigen Nachfrage nach Wohnbaustellen konfrontiert.

Dieser Wohnraum kann im vorliegenden Fall schnell aktiviert und bebaut werden. Die Tatsache, dass für den entstehenden Bauplatz auch eine konkrete Nachfrage eines Urexweilerer Bürgers besteht, unterstützt hier die Auffassung der Gemeinde.

4.3 LANDESENTWICKLUNGSPLAN TEILABSCHNITT UMWELT

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ stellt für das Plangebiet Siedlungsbereich dar. Die vorliegende Planung steht somit nicht in Konflikt zu den Vorgaben des LEP Teilabschnitt „Umwelt“.

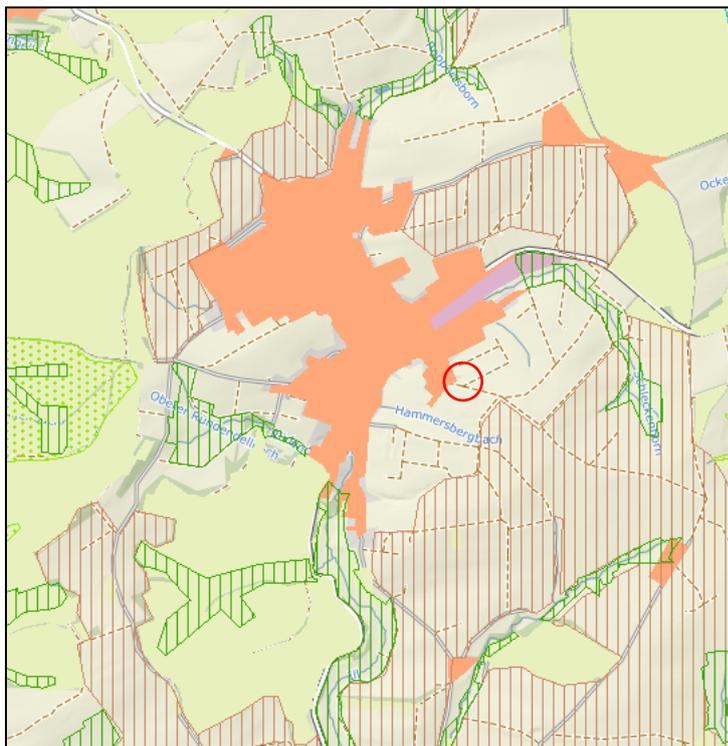


Abbildung 10: Auszug aus Landesentwicklungsplan Umwelt (Geoportal.saarland.de)

4.4 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB darf eine Entwicklungssatzung den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht widersprechen. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Marpingen (2006) stellt für das Plangebiet bestehende Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB mit überlagernder Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – hier: Erhalt/Entwicklung von Streuobst- gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dar.

Die Darstellung als Fläche für Landwirtschaft steht einer Entwicklungssatzung regelmäßig nicht entgegen.¹

¹ DIfU-Arbeitshilfe: Die Satzungen nach dem Baugesetzbuch.

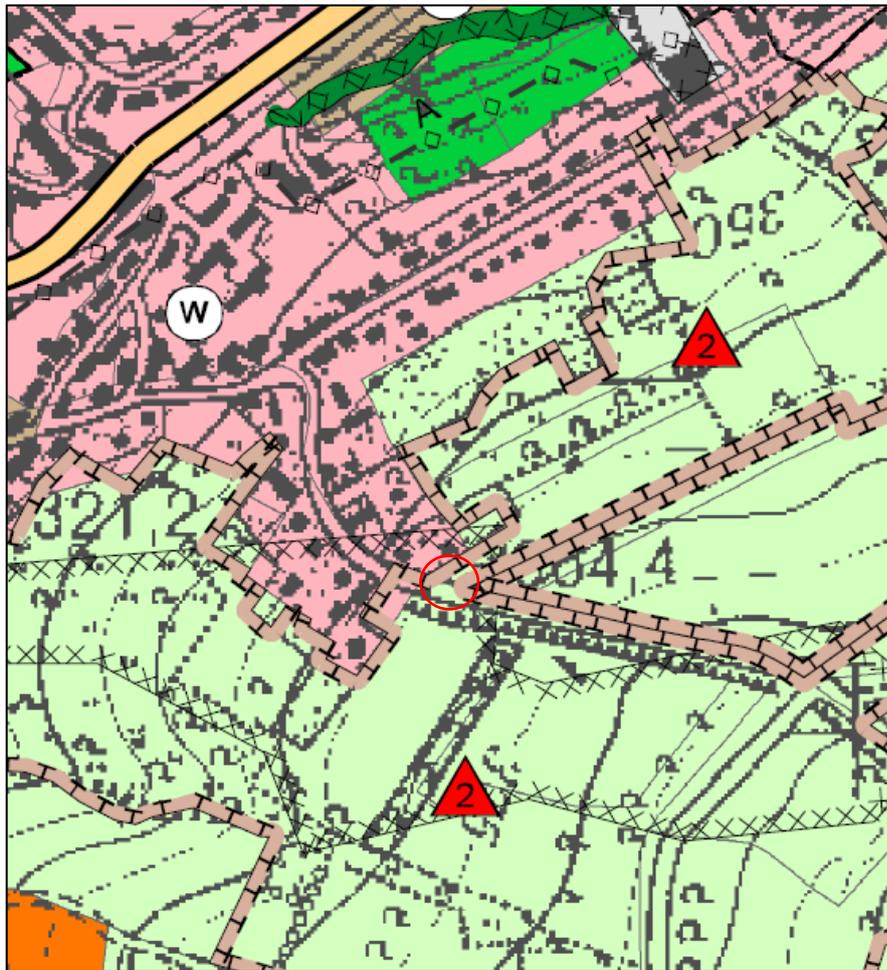


Abbildung 11: Auszug aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Marpingen (2006), Lage des Plangebietes rot markiert

4.5 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG

Die Bebaubarkeit bzw. sonstige Nutzbarkeit des Plangebietes für bauliche Zwecke werden bereichsweise durch Restriktionen bestimmt. Die daraus resultierenden Vorgaben für die Freihaltung von Schutz- und Abstandsflächen sowie sonstige Nutzungsbeschränkungen sind bei der Ausweisung von Bauflächen zu berücksichtigen und planungsrechtlich zu sichern. Zum derzeitigen Stand sind für das Plangebiet keine Restriktionen bekannt.

5 PLANFESTSETZUNGEN

5.1 ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN

Im Rahmen von Ergänzungssatzungen beurteilt sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 und 2 BauGB. Der § 34 Abs. 1 BauGB besagt, dass ein Vorhaben zulässig ist, sofern es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Weiterhin müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. § 34 Abs. 2 BauGB kommt in der vorliegenden Planung hingegen nicht zur Anwendung. Eine Bedingung für Vorhaben nach § 34 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB ist, dass durch diese keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden erwartet werden dürfen.

Zur Gewährleistung der seitens der Gemeinde Marpingen angestrebten städtebaulichen Ordnung im Bereich der Ergänzungssatzung „Schalksbergstraße“ wird eine maximal zulässige Grundfläche festgesetzt. Die Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der maximalen Bauhöhe dienen der Eingliederung der zukünftigen Bebauung in die Umgebungsstruktur.

5.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein die städtebauliche Entwicklung entscheidend prägendes Element. So bestimmen Höhe, Dichte und Art der Bebauung das äußere Erscheinungsbild, haben aber auch Auswirkungen auf den Flächenverbrauch.

Die Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB, sodass Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung auf ein Minimum beschränkt werden können. Zum Maß der baulichen Nutzung wird folgende Festsetzung getroffen:

5.2.1 Zulässige Grundflächenzahl (§ 19 BAUNVO)

Festsetzung

Im räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Schalksbergstraße“ wird gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO eine zulässige Grundfläche von **maximal 0,4** für bauliche Anlagen festgesetzt.

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundfläche von

- Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

mitzurechnen.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen der oben genannten Anlagen nicht zulässig ist.

Erklärung / Begründung

Die zulässige Grundfläche ist der Teil des Grundstücks, welcher von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Im vorliegenden Fall wird innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung eine maximale Grundfläche von 0,4 für bauliche Anlagen festgesetzt. Die maximale Grundfläche bezieht sich dabei auf das Wohngebäude sowie alle notwendigen Versiegelungen (Stellplätze, Garagen, Zufahrt). Durch die Begrenzung der Grundfläche wird ein Ausufer der Bebauung verhindert, sodass das Ortsbild an dieser Stelle nicht beeinträchtigt wird.

Mit dem Ausschluss der Überschreitungsmöglichkeit der festgesetzten GRZ um die in §19 Abs.4 BauGB genannten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird) soll die Einhaltung einer Mindestfreifläche auf den jeweiligen Baugrundstücken erreicht werden. So wird der Umfang der zulässigen Bodenversiegelung aus ökologischen Gründen auf ein Minimum reduziert. Sinn dieser Regelung ist der Schutz der natürlichen Funktion des Bodens als Filter, Puffer und Lebensraum sowie eine maßvolle Flächeninanspruchnahme.

5.2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

Festsetzung

Die Zahl der Vollgeschosse wird im gesamten Geltungsbereich auf **maximal 2 Vollgeschosse** festgesetzt.

Erklärung / Begründung

Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Vollgeschosse sind nach § 2 Abs. 5 LBO:

- Geschosse, die eine Höhe von mindestens 2,30 m haben und im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen,
- ein Geschoss im Dachraum und ein gegenüber mindestens einer Außenwand des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss (Staffelgeschoss), wenn es diese Höhe über mindestens drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat,
- Garagengeschosse, wenn sie im Mittel mehr als 2 m über die Geländeoberfläche hinausragen.

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist eine dreidimensionale Festsetzung erforderlich. Mit der Festsetzung der maximalen Vollgeschoszahl wird die Höhenentwicklung der baulichen Anlage beschränkt, um die Errichtung eines überdimensionierten Baukörpers zu verhindern. Um eine Anpassung an die umgebende Bau- und Siedlungsstruktur sowie in das Landschaftsbild zu gewährleisten, werden im Plangebiet maximal 2 Vollgeschosse zugelassen. So wird die Höhenentwicklung der näheren Umgebung aufgegriffen.

5.2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Festsetzung

Die Höhe der baulichen Anlagen ist durch die max. Traufhöhe TH (Schnittlinie der aufgehenden Wand der Gebäudelängsseite mit der Oberkante der Dachhaut bzw. der Fortführung dieser Linie an der Giebelseite) jeweils über dem Niveau der Achse der angrenzenden Straße im Endausbau, gemessen am südlichsten Eckpunkt (s. Planzeichnung) der Baugrenze senkrecht zur Straßenachse, festgesetzt.

Hier: Traufhöhe (TH) = 6,5 m.

Erklärung/Begründung

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist stets eine dreidimensionale Maßfestsetzung erforderlich. Hier ist die Festsetzung der Gebäudehöhe mit eindeutiger Bestimmung der Bezugspunkte, das am besten geeignete Mittel, um die Höhenentwicklung eines Baukörpers zu beschränken. Im vorliegenden Fall erfolgt die Festsetzung bezogen auf die Schalksbergstraße. Die Festsetzung der maximalen Traufhöhe für die Gebäude orientiert sich an den Maßen

von üblicherweise zwei Vollgeschossen mit Satteldach und berücksichtigt zugleich die topografischen Verhältnisse. Durch Festsetzung der Anzahl an Vollgeschossen wird die Höhenentwicklung darüber hinaus genauer definiert.

5.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

Festsetzung

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung bestimmt durch die Festsetzung von

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung bestimmt durch die Festsetzung von:

- **Baugrenzen** (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Die Gebäude sind gem. § 23 Abs. 3 BauNVO innerhalb der im Plan durch Baugrenzen gekennzeichneten Flächen zu errichten. Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen von max. 0,5 m kann zugelassen werden.

Erklärung / Begründung

Die überbaubare Grundstücksfläche ist eine Teilfläche der Grundstücksfläche, die in der vorgeschriebenen Art und bis zum festgesetzten Maß der baulichen Nutzung bebaut werden darf. Durch die Anordnung von Baugrenzen werden gestalterische und raumwirksame Akzente gesetzt. Gleichzeitig wird durch die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen.

5.4 BAUWEISE

Festsetzung

Im räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

Erklärung / Begründung

Die Bauweise ist die Art und Weise, in der die Gebäude in Bezug auf die seitlichen Nachbargrenzen auf den Baugrundstücken angeordnet werden. In der offenen Bauweise sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Zusätzlich wird festgelegt, dass lediglich Einzelhäuser, hingegen keine Doppelhäuser, errichtet werden. Dies entspricht der umliegenden Baustruktur und gewährleistet eine landschaftsbildgerechte Einbindung des Plangebiets.

5.5 ERSCHLIESSUNG / VER- UND ENTSORGUNG

5.5.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist bereits aktuell über die „Schalksbergstraße“ erschlossen. Der geringfügige, anfallende Verkehr kann über die vorhandene Erschließungsstraße und die anschließende Remmesweilerstraße (L 130) abgeführt werden. Diese stellt in Richtung Norden die Verbindung nach St. Wendel und in Richtung her. In Marpingen besteht zudem über die L 133 Anschluss an die Autobahn A1 in ca. 7 km Entfernung in Eppelborn, die Richtung Trier und Saarbrücken führt.

Eine direkte Anbindung des Plangebietes an den ÖPNV besteht nicht. In ca. 400m Entfernung (Luftlinie; 500 m Fußweg) ist die nächstgelegene Bushaltestelle „Urexweiler Straße“ vorhanden (Buslinien 355, 608, 610, N6, N67, R12).

Die Stellplätze sollen auf den privaten Grundstücksflächen untergebracht werden. Um vor den Wohngebäuden ausreichend Platz für Stellplätze zu gewährleisten, wurde das Baufenster in ausreichendem Abstand zur vorderen Grundstücksgrenze festgelegt.

Flächen für Stellplätze, Nebenanlagen und Garagen

Festsetzung

Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sowie § 14 BauNVO wird folgende Festsetzung getroffen:

- Stellplätze und Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bis zur max. Tiefe des Baufensters zulässig.
- Garagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit einem Mindestabstand von 5 Metern zur Straße und bis zur max. Tiefe des Baufensters zulässig.

5.5.2 Wasser- und Stromversorgung

Das Plangebiet ist bereits über die „Schalksbergstraße“ erschlossen. Die Versorgung mit Wasser und Strom erfolgt über das vorhandene Ortsnetz. Hier sind bereits Anschlusspunkte vorhanden. Träger der Strom- und Gasversorgung in Marpingen ist die energis Netzgesellschaft mbH. Die Trinkwasserversorgung wird durch die WVV Wasser- und Energieversorgung St. Wendel GmbH sichergestellt.

5.5.3 Abwasser/ Entwässerung

Die vorhandene Bebauung der „Schalksbergstraße“ wird im Mischsystem entwässert. Ein Anschluss für das geplante Grundstück ist möglich.

Um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, wird als örtliche Bauvorschrift die Errichtung einer Anlage zum Sammeln und Verwenden des auf den Dachflächen der Neubauten anfallenden Niederschlagswassers für das betreffende Grundstück festgesetzt. Das dabei vorgegebene Fassungsvermögen dieser Anlage von mindestens 40 l/m² Dachfläche entspricht dem Volumen, das den üblicherweise anfallenden Mengen an Niederschlagswasser gerecht werden kann. Das gesammelte Niederschlagswasser soll vor Ort genutzt werden und der Überlauf soll über die belebte Bodenzone versickert werden.

Für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Marpingen sind das Abwasserwerk der Gemeinde sowie der Entsorgungsverband Saar (EVS) zuständig.

Bauordnungsrechtliche Festsetzung im Bereich Ver- und Entsorgung

Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 85 Abs. 4 LBO)

Auf den Baugrundstücken ist eine Anlage zum Sammeln und Verwenden der auf den Dachflächen der Neubauten anfallenden Niederschlagswässer in einer Auslegung des Fassungsvermögens von 40l/m² Dachfläche, jedoch mindestens 3 m³ zu errichten. Der Überlauf ist über die belebte Bodenzone zu versickern.

5.6 GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Die Durchführung einer Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht ist nicht erforderlich, da die vorliegende Ergänzungssatzung nach dem vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) durchgeführt wird. § 13 Abs. 3 BauGB findet entsprechend Anwendung.

Da durch Realisierung der vorliegenden Planung Flächen versiegelt werden, werden zur Minderung der ökologischen Auswirkungen sowie zur Begrünung des Plangebietes folgende Festsetzungen getroffen:

5.6.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Festsetzung

M1: Anlage einer Streuobstwiese

Innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Fläche (siehe Planzeichnung) wird eine Streuobstwiese wie folgt entwickelt. Dazu sind 6 standortgerechte Obstbaumhochstämme (H., 2xv., StU 8-10 cm, o.B.) versetzt im Abstand von ca. 10 m zu pflanzen. Es sind ausschließlich regionaltypische Obstsorten zu verwenden. Die Obstbäume sind bis zum dritten Jahr durch einen jährlichen Erziehungschnitt und in den Folgejahren durch Schnittmaßnahmen mindestens alle 5 Jahre zu pflegen.

Der Unterwuchs ist extensiv durch zweimalige Mahd pro Jahr, wobei die erste Mahd nicht vor Ende Juni und die zweite Mahd nicht vor Mitte August zur erfolgen hat, zu pflegen. Auf Düngung, den Einsatz von Pestiziden, und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Das Mahdgut ist zur Aushagerung abzufahren.

Erklärung / Begründung:

Die oben genannte Maßnahme dient der langfristigen Sicherung der Fläche vor Bebauung und bewirkt gleichzeitig die naturnahe Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Durch die Anlage der Streuobstwiese erfolgt eine attraktive Einbindung der neuen Bebauung in die Landschaft. Gleichzeitig wird ein harmonischer Übergang zu den bestehenden Wiesenflächen geschaffen. Alternativ zur Mahd kann ab Anfang August eine zeitlich begrenzte extensive Schafbeweidung (Umtriebsweide) erfolgen. Die im Landschaftsplan der Gemeinde definierten und im Flächennutzungsplan dargestellten Ziele werden hiermit erfüllt.

5.6.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Festsetzung

P1: Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Alle nicht überbauten Grundstücksflächen im Bereich der Ergänzungssatzung, die nicht für Zufahrten, Umfahrten, Stellplätze oder Nebenanlagen benötigt werden, sind gärtnerisch anzulegen (keine Steingärten) und intensiv zu begrünen.

Innerhalb des Grundstücks sind mindestens 2 standortgerechte Obstbaum- oder Laubbaumhochstämme sowie 5 standortgerechte, heimische Sträucher gemäß Pflanzliste anzupflanzen.

Die folgende Artenliste stellt lediglich eine beispielhafte Auswahl an geeigneten standortgerechten heimischen Gehölze dar:

Pflanzliste Laubbäume

Feldahorn (*Acer campestre*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)
Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
Heimische Obstbaumsorten

Pflanzliste Sträucher

Schlehe (*Prunus spinosa*)
Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Hasel (*Corylus avellana*)

Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Hundsrose (Rosa canina)
Vogelbeere (Sorbus aucuparia)

Pflanzqualität

Zur schnelleren Wirksamkeit der Ausgleichspflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindest-Qualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt:

- - Hochstämme / Stammbüsche: 2xv, StU 10-12 cm
- - Heister: 2xv, ab 100 m
- - Sträucher: 2Tr.; ab 60 cm

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

Erklärung / Begründung:

Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sorgen die festgesetzten Pflanzungen dafür, dass die zukünftigen Gartenbereiche intensiv mit standortgerechten Gehölzen begrünt werden. Bei Umsetzung der Festsetzungen ist von einer abwechslungsreichen und attraktiven Gestaltung der Gartenfläche im neuen Wohngrundstück auszugehen. Diese abwechslungsreiche Gestaltung des Wohngebäudeumfeldes wird sich dann auch positiv auf den Betrachter auswirken und einen positiven Beitrag zur Gestaltung des Landschafts- bzw. Ortsbildes an dieser Stelle leisten. Die intensiv begrünter Gärten können zudem, wenn auch begrenzt, ökologische Funktionen als Lebens-, Brut- und Nahrungsraum zumindest für störungstolerante Tierarten übernehmen.

Alle Gehölzstrukturen im Plangebiet tragen zusätzlich zur Ausfilterung von Luftschadstoffen sowie zur Verbesserung des Mikroklimas durch Windschutz, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und Herabsetzung sommerlicher Temperaturen um mehrere Grad Celsius durch Beschattung und Transpiration Kühlung bei.

Für sämtliche Pflanzmaßnahmen wird festgesetzt, dass heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden sind. Diese sind in der Regel weniger anfällig gegenüber Schädlingen und Frost wie fremdländische Arten, benötigen keine Düngemittel und stehen in enger Wechselbeziehung zu den hier natürlicherweise vorkommenden Tierarten. Durch die Pflanzqualitäten werden Mindeststandards für die anzupflanzenden Gehölze vorgegeben, um die beabsichtigten Wirkungen schnellstmöglich zu erzielen.

5.7 HINWEISE

5.7.1 Baumpflanzungen

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden. Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" ist bei der Planung zu beachten.

5.7.2 Einhaltung der Grenzabstände (gemäß saarländischem Nachbarrechtsgesetz vom 28.02.1973)

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

5.7.3 Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN 18320 zu beachten.

5.7.4 Bau- und Bodendenkmäler

Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDschG) wird hingewiesen.

6 ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Gemeinde Marpingen als Planungsträger bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Gemeinde ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe "Auswirkungen der Planung")
- Gewichtung der Belange (siehe "Gewichtung des Abwägungsmaterials")
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe "Fazit")
- Abwägungsergebnis (siehe "Fazit").

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Ergänzungssatzung eingestellt:

6.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

6.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Bauleitplanung soll dafür sorgen, dass die Bevölkerung bei der Wahrung ihrer Grundbedürfnisse gesunde Bedingungen vorfindet. Hierbei ist v.a. von Bedeutung, dass Baugebiete einander so zugeordnet werden, dass gegenseitige Beeinträchtigungen vermieden werden. Gem. § 34 Abs. 1 BauGB sind Vorhaben zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügen. Durch die vorliegende Planung soll eine Wohnbebauung (ein Wohngebäude) geschaffen werden, die sich maßvoll in die umgebene Bebauung einfügt. Dies wird durch das festgelegte Baumaß erreicht.

Umgekehrt sind auch keine Beeinträchtigungen des Plangebietes durch angrenzende Nutzungen zu erwarten, da sich in der direkten Umgebung nur Wohnnutzungen und Ackerflächen befinden.

6.1.2 Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von einem Wohngebäude wird den Bedürfnissen der ortsansässigen Bevölkerung nach Eigentumsbildung Rechnung getragen und einer möglichen Abwanderung entgegengewirkt.

6.1.3 Auswirkungen auf die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Durch die Planrealisierung wird eine sinnvolle Ergänzung der südöstlichen Ortslage von Urexweiler erreicht. Die Beschränkung des Maßes der baulichen Nutzung gewährleistet, dass keine unmaßstäblichen Baukörper entstehen. Durch Einbezug des Plangebiets in den Innenbereich nach § 34 BauGB entsteht so nach Osten hin eine natürliche Grenze der Ortslage.

6.1.4 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes

Durch die Realisierung der Planung kommt es im Plangebiet erstmals zu einer Versiegelung der Fläche. Dies hat wiederum Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere auf die Struktur- und Artenvielfalt des Planungsraumes. Um den Versiegelungsgrad auf ein baulich notwendiges Minimum zu beschränken, wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,4 beschränkt, wodurch eine maximale rechnerische Neuversiegelung von etwa 486 m² zugelassen wird.

Durch die geplante Bebauung geht der südwestliche Teil der Wiesenfläche verloren. Im nordöstlichen Abschnitt erfolgt mit hoher Wahrscheinlichkeit die Umgestaltung der Wiesenfläche zu einem Gartengrundstück, wobei die Grünfestsetzungen hier klare Vorgaben für eine intensive Begrünung der Fläche mit Gehölzen definieren. Gleichzeitig wird der rückwärtige Teil als Streuobstwiese entwickelt. Insofern werden unter Berücksichtigung der bisher im Plangebiet bereits vorhandenen anthropogenen Störeinflüsse infolge der unmittelbar angrenzenden Nutzungen Flächen mit eher geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz überplant. Wie bereits erwähnt, ist davon auszugehen, dass die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zukünftig als Gartenflächen angelegt und daher auch in Zukunft als Lebens- und Nahrungsraum zumindest für störungstolerante Arten zur Verfügung stehen werden.

Die Schutzgüter Boden- und Wasserhaushalt bleiben zumindest auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen in ihrer heutigen Ausprägung erhalten. Aufgrund der maximalen Neuversiegelung von 486 m² sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes zu erwarten. Auch sind mit der Planung aufgrund der geringflächigen Neuversiegelung und der festgesetzten Begrünung im Plangebiet keine erheblichen Auswirkungen auf das klimaökologische Wirkungsgefüge in diesem Raum verbunden.

Zusammenfassend können die durch den Eingriff verursachten Auswirkungen auf die Umwelt als relativ gering bewertet werden. Mit der Festsetzung zur Begrünung der nicht überbaubaren Flächen im Bereich der Ergänzungssatzung sowie der Eingrünung des Grundstücks nach Nordosten wird versucht, eine möglichst attraktive und naturnahe Gestaltung des Grundstücks zu erreichen. Zudem ist davon auszugehen, dass Flächen, die nicht für den Stellplätze, Gebäude oder Zufahrten beansprucht werden, ebenfalls gärtnerisch gestaltet werden. Der Ausgleich des durch die Ergänzungssatzung verursachten Eingriffs kann innerhalb des Plangebietes aufgrund der festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB erreicht werden.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) erfolgte durch Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und 29.07.2009 eine Anpassung des deutschen Artenschutzes an die europarechtlichen Vorgaben. Diese Umsetzung der Vorgaben der FFH- und der V-RL erfolgten mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Bestimmungen zum Artenschutz sind neben dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ eines der beiden Schutzinstrumente der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in der FFH- und V-RL genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

Aus der Anpassung der Artenschutzbestimmungen des BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP), unter anderem im Rahmen der Bauleitplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die ASP notwendig, um zu prüfen, ob für ein festgelegtes Artenspektrum streng geschützter Arten (europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Das zu prüfende

Artenspektrum planungsrelevanter Arten wird vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit dem „Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011) vorgegeben.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es außerdem verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt hiernach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Darüber hinaus ist es verboten wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Weiterhin ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Folgenden soll nun unter Betrachtung der zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens vor dem Hintergrund der Biotopausstattung des Plangebietes und den damit dort zu erwartenden Arten eine überschlägige Prüfung potenziell auftretender artenschutzrechtlicher Konflikte durchgeführt werden.

Wie bereits oben dargestellt, wird das Plangebiet vollständig von einer Wiese frischer Standorte eigenommen, die durchschnittlich ausgebildet ist. Die Bedeutung der Wiesenfläche für den Arten- und Biotopschutz wird durch die geringe Flächengröße sowie die Lage am Siedlungsrand und die hier auftretenden Störeinflüsse durch den Menschen (Straße, Nachbargrundstück) gemindert. Insgesamt kommt dem Plangebiet eine eher geringe Bedeutung als Lebensraum für den Arten- und Biotopschutz zu.

Betrachtungsrelevant für die ASP sind grundsätzlich alle europäischen Vogelarten, wobei für das Saarland die hier regelmäßig vorkommenden Brut- und Rastvögel zu betrachten sind. Von diesen teils besonders, teils streng geschützten Arten der **Avifauna** sind innerhalb des Plangebietes keine an besondere Habitatstrukturen gebundene Arten zu erwarten. Vielmehr ist aufgrund der Habitat-ausstattung sowie des hohen Nutzungsdruckes im Plangebiet mit einer Brutvogelzönose aus weitverbreitenden ubiquitären ungefährdeten Arten der Siedlungszönose zu rechnen. Eine Eignung des Plangebietes als Rastgebiet ist aufgrund der Siedlungslage nicht gegeben. Gehölze und damit potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten fehlen. Bodenbrüter sind aufgrund des hier extrem hohen Störeinflusses auch nicht zu erwarten. Gleichzeitig sind für die das Plangebiet als Teillebensraum nutzenden Arten der Avifauna im Umfeld des Plangebietes mit den ungestörteren Wiesenflächen höher wertige Lebensräume vorhanden. Zusätzlich werden durch die getroffenen Grünfestsetzungen des Bebauungsplanes und die damit intensive Eingrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen Ersatzlebensräume für störungstolerante Arten der Avifauna geschaffen. Insgesamt können daher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Infolge der Siedlungslage des Plangebietes befindet sich die Fläche innerhalb eines anthropogen gestörten Umfeldes, das hinsichtlich der Biotopausstattung für die meisten Arten der **Fledermausfauna** keine geeigneten Habitate bietet. Insofern sind im Plangebiet und dessen Umfeld lediglich wenig störungsempfindliche und vor allem Siedlungsstrukturen nutzende Arten dieser Tiergruppe zu erwarten. Innerhalb des Plangebietes fehlen Gehölze und damit potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse. Möglicherweise wird die Fläche derzeit von störungsunempfindlichen synanthropen Arten der Fledermausfauna als Nahrungsraum genutzt. Allerdings werden durch die Anlage von durch Gehölzen strukturierter und intensiv begrünter Gartenflächen Ersatzstrukturen geschaffen, die auch zukünftig Nahrungshabitate für synanthrope Fledermausarten bieten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen der Ergänzungssatzung durch Umsetzung der Planung im Hinblick auf die Fledermausfauna nicht zu erwarten.

Weitere streng geschützte **Säugetierarten (ohne Fledermäuse)** wie Biber, Luchs, Wildkatze und Haselmaus sind aufgrund der Störungsintensität sowie der Biotopausstattung nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen wassergebundener streng geschützter Arten der **Amphibien** oder **Libellen** ist infolge des Fehlens von Gewässern in Plangebiet sicher auszuschließen. Streng geschützte Arten der

Reptilien sind ebenfalls aufgrund fehlender Habitatstrukturen wie beispielsweise Mauern oder Abgrabungen im Plangebiet nicht zu erwarten.

Das Vorkommen streng geschützter Arten der Offenland-Standorte wie der Tagfalter, beispielsweise Thymian-Ameisenbläuling, Dunkler-Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder Großer Feuerfalter, ist aufgrund der Biotopausstattung der Wiese ebenfalls nicht zu erwarten. Gleiches gilt für streng geschützte Nachfalter (wie der Nachtkerzenschwärmer) sowie für streng geschützte Käferarten (wie der Mattschwarze Maiwurmkäfer).

Aufgrund der Störeinflüsse durch den Menschen finden sensible Arten oder an spezielle Habitatstrukturen gebundene, streng geschützte Arten im Plangebiet keine geeigneten Lebensbedingungen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auf potenziell vorkommender Arten der Fledermäuse oder Avifauna können durch die in der Ergänzungssatzung festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Weiterhin befinden sich im direkten Umfeld des Plangebietes Lebensräume, die mit den im Plangebiet wegfallenden Biotoptypen vergleichbar und teilweise hochwertiger ausgebildet sind. Insofern sind im nahen Umfeld des Plangebietes für ausreichend mobile Arten ausreichend Ersatzlebensräume mit vergleichbarer ökologischer Funktion vorhanden, in die die im Plangebiet durch Lebensraumverlust betroffenen, ausreichend mobilen Arten ausweichen können.

Nach überschlägiger Prüfung des oben genannten Artenspektrums unter Betrachtung der zu erwartenden Wirkfaktoren sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG

§ 19 BNatSchG regelt die Haftung für Schäden durch nachteilige Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten (nach den Anhängen II und IV der FFH-RL und nach Art. 4 Abs. 2 und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) und Lebensräume (Lebensräume der vorgenannten Arten, Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten der FFH-RL), die nach EU-Recht geschützt sind, und zwar innerhalb und außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten.

Die Verantwortlichen (Bauherren, Betreiber) werden nur dann von der Haftung für Schäden freigestellt, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten und Lebensräume ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich verbindlich festgesetzt werden. Notwendige funktionale Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen sind zwingend durchzuführen und lassen keine Abwägung zu.

Erhebliche Schäden an oben genannten Lebensräumen sind nicht zu erwarten, da diese nicht vorhanden sind im Plangebiet. Ebenso kann als Ergebnis der Artenschutzprüfung eine Betroffenheit von genannten Arten ausgeschlossen werden.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (gem. § 1a Abs. 3 BauGB)

Die Realisierung der Planung stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher auszugleichen ist. Nach § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Als ausgeglichen gilt ein Eingriff, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Der Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt im Plangebiet in erster Linie durch Versiegelung von Flächen und dem damit verbundenen Wegfall von Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Gleichzeitig werden Boden, Klima und Wasserhaushalt in ihrem Wirkungsgefüge gestört. Durch Reduzierung des Versiegelungsgrades auf ein bauliches Minimum mit Hilfe der Grundflächenzahl (0,4), werden

negativen Auswirkungen auf die unbelebten Naturgüter so gering wie möglich gehalten und deren Funktionen in einem maximalen Umfang aufrecht zu erhalten.

Die Realisierung der Planung ist dennoch mit einer erstmaligen Versiegelung des Planungsgebiets verbunden, was Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes nach sich zieht. Gleichzeitig werden Lebensräume für Tiere und Pflanzen zerstört und ein Eingriff ins Landschafts- bzw. Ortsbild vorgenommen.

Zur Bewertung des ökologischen Ausgleichs wurde eine rechnerische Bilanzierung nach dem Leitfaden „Eingriffsbewertung nach WEYRATH“ vorgenommen. Die Bestandsbewertung wird auf Grundlage der aktuellen Biotopausstattung durchgeführt (Bewertungsblock A und B, Bewertung Ist-Zustand). Der Biotopwert wurde gemäß Anhang A des Leitfadens Eingriffsbewertung ermittelt. Bei der Bilanzierung des Planungszustands wurden die Planungswerte des Leitfadens Eingriffsbewertung angesetzt. Infolge der festgesetzten intensiven Gehölzpflanzungen innerhalb der privaten Gartenflächen mit heimischen Gehölzen wird der Standardplanungswert des Leitfadens um einen Punkt angehoben.

Bilanzierungstabellen Plangebiet

Tabelle 3: Bewertungsblock A (Geltungsbereich Ergänzungssatzung)

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A							ZTWA	
	Klartext	Nummer		I Ausprägung der Vegetation	II "Rote Liste"- Arten Pflanzen	III Ausprägung der Tierwelt			IV "Rote Liste"- Arten Tiere	V Schichten- struktur		VI Maturität
						Vögel		Tagfalter				
1	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	21	0,4		0,6		0,4			0,6	0,5

Tabelle 4: Bewertungsblock B (Geltungsbereich Ergänzungssatzung)

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B							ZTWB			
	Klartext	Nummer		I Stickstoffzahl nach Ellenberg	II Belastung von außen			III Auswirkung von Freizeit und Erholung	IV Häufigkeit im Naturraum	V Bedeutung für Naturgüter				
					1 Verkehr	2 Land- wirtschaft	3 Gewerbe- u. Industrie			1 Boden		2 Oberflä- chen- wasser	3 Grund- wasser	
1	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	21	0,4		0,4					0,6		0,6	0,5

Tabelle 5: Bewertung Ist-Zustand (Geltungsbereich Ergänzungssatzung)

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Zustands (-teil) wert			Flächenwert	Ökologischer Wert	Bewertungs- faktor	Ökologi- scher Wert
	Klartext	Nummer		BW	ZTW A	ZTW B				
1	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	21	0,5	0,5	0,5	1.215	12.758		12.758
Σ							1.215	12.758		12.758

Tabelle 6: Bewertung Plan-Zustand (Geltungsbereich Ergänzungssatzung)

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Planungszustand				
	Klartext	Nummer	Planung Fläche qm	Planungswert	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungsfaktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)
1	Versiegelte Fläche: Überbaubare Fläche im Bereich der Ergänzungssatzung (GRZ 0,4, eine Überschreitung ist nicht zulässig):	3.1	245	0	0		0
2	Nicht überbaubare Fläche im Bereich der Ergänzungssatzung: Bepflanzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (P1: Gärtnerische Gestaltung mit Strauch- und Baumpflanzungen)	3.4	365	8	2.920		2.920
3	Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: Anlage einer Streuobstwiese (M1)	2.3.1	605	17	10.285		10.285
Σ			1.215		13.205		13.205

Es ergibt sich für den gesamten Geltungsbereich ein ökologischer Wert von rd. 12.760 Ökopunkten (Bestand). Dem gegenüber steht ein ökologischer Wert von 13.205 Ökopunkten im Planzustand, wodurch sich ein rechnerisches Defizit von 448 Ökopunkten ergibt.

Aufgrund der geringen Anzahl an verbleibenden Ökopunkten im Vergleich zum ökologischen Ausgangswert der Fläche und infolge der umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes kann das verbleibende Defizit als vernachlässigbar gering angesehen werden. Der Ausgleich des Eingriffs im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird somit erreicht.

6.1.5 Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Durch die Planung wird Wiesenfläche beansprucht. Da keine intensiv landwirtschaftlich bedeutsamen Flächen verloren gehen, entstehen keine Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft.

Eine Betroffenheit forstwirtschaftlicher Belange liegt nicht vor.

6.1.6 Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Belange des Verkehrs sind durch die Planung nicht betroffen. Die erforderlichen Erschließungsanlagen sind bereits vorhanden. Eine merkliche Erhöhung des Durchgangsverkehrs ist nicht zu erwarten.

6.1.7 Auswirkungen auf die Belange der Versorgung und Abwasserbeseitigung

Belange der Ver- und Entsorgung werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, da an das vorhandene Netz angeschlossen werden kann. Das anfallende Niederschlagswasser wird auf den Wohngrundstücken gespeichert bzw. zur Versickerung gebracht, so dass hier keine negativen Auswirkungen entstehen.

6.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGS MATERIALS

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in die vorliegende Ergänzungssatzung eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

6.2.1 Argumente für die Verwirklichung der Ergänzungssatzung

- Die Ergänzungssatzung führt zu einer sinnvollen Ergänzung des süd-östlichen Randgebietes des Siedlungskörpers im Ortsteil Urexweiler.

- Die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Schaffung einer Wohnbebauung sind durch Lage und Anbindung des Gebiets bereits geschaffen.

6.2.2 Argumente gegen die Verwirklichung der Ergänzungssatzung

Derzeit sind keine Argumente gegen die Verwirklichung der Ergänzungssatzung bekannt.

6.3 FAZIT

Die Gemeinde Marpingen hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Da die Argumente für die Realisierung eindeutig überwiegen, kommt die Gemeinde Marpingen zu dem Ergebnis, die Ergänzungssatzung „Schalksbergstraße“ zu verwirklichen.

7 PLANVERWIRKLICHUNG UND BODENORDNUNG

Die Parzellen sind Privateigentum des Antragstellers. Daher kann von einer schnellen Umsetzung der Planung ausgegangen werden.

Marpingen, den

.....

Der Bürgermeister

8 ANHANG

8.1 QUELLENVERZEICHNIS

- (1) BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. und FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- (2) BELLMANN, H. (2016): Der Kosmos Schmetterlingsführer.
- (3) BfN: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand: 20.12.2019).
- (4) GARNIEL, A. & MIERWALD, Dr. U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.
- (5) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1981): Geologische Karte des Saarlandes, Maßstab 1 : 50.000.
- (6) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1989): Erläuterungen zur Geologischen Karte des Saarlandes, 1 : 50.000.
- (7) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1987): Hydrogeologische Karte des Saarlandes, Karte 1 Wasserleitvermögen des Untergrundes, Maßstab 1 : 100.000.
- (8) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Bodenübersichtskarte des Saarlandes: http://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index_ext.php?gui_id=Template_GDZ&WMC=3023 (Stand: 20.12.2019).
- (9) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Offenland-Biotopkartierung III und Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes : [http://geoportal.saarland.de/mapbender/geoportal/mod_index.php?mb_user_myGui=Geoportal-SL&LAYER\[id\]=38472&call-type=category&callId=Biotopkartierung_mbwms384725&page=1&path-name=%2Fportal%2Fde%2Fstartseite%2Fnatur-und-landschaft.html](http://geoportal.saarland.de/mapbender/geoportal/mod_index.php?mb_user_myGui=Geoportal-SL&LAYER[id]=38472&call-type=category&callId=Biotopkartierung_mbwms384725&page=1&path-name=%2Fportal%2Fde%2Fstartseite%2Fnatur-und-landschaft.html) (Stand: 20.12.2019).
- (10) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Schutzgebetskataster: http://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index_ext.php?gui_id=Template_GDZ&WMC=2988 (Stand: 20.12.2019).
- (11) LANDESAMT FÜR UMWELT UND ARBEITSSCHUTZ (Fassung mit Stand 09/2011): Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
- (12) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2001): Leitfaden Eingriffsbewertung.
- (13) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2009): Landschaftsprogramm des Saarlandes
- (14) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2013): Landschaftsprogramm des Saarlandes
- (15) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2011): Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt in der Fassung vom 27.09.2011
- (16) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: ZENTRUM FÜR BIODOKUMENTATION: ABDS 2013, ABSP 2005.
- (17) OBERDORFER, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora.
- (18) ORNITHOLOGISCHER BEOBACHTERRING SAAR (Hrsg.): BOS, J., BUCHHEIT, M., AUSTGEN, M. und ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes
- (19) RICHARZ, Dr. K., HORMANN, M. et al. (Juni 2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland.
- (20) ROTHMALER, W. (2000): Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen: Atlasband.
- (21) SAARLAND LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU (2015): Verkehrsmengenkarte des Saarlandes.
- (22) SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes, Sonderband 5.
- (23) WERLE, O. (1974): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 148 / 149 Trier-Mettendorf.

- (24) DELATTINIA: Verbreitungskarten der <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Farn-%20und%20Bl%C3%BCtenpflanzen> (Stand: 20.12.2019)